

**Anlage 2 zum Schreiben vom 9. April 2015
an die Stadt Geilenkirchen**

Sachverhalt:

Im Rahmen einer routinemäßigen Abfragung wurde überprüft, ob bezüglich des Gesellschaftsvertrages der Städtischen Wasserwerk Eschweiler GmbH (StWE) Änderungsbedarf besteht. Diese Überprüfung hat ergeben, dass in den § 2 (Gegenstand der Gesellschaft), § 8 (Zuständigkeiten des Aufsichtsrates) sowie § 9 (Einladung zur Gesellschafterversammlung) Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf gesehen wurde.

Zu § 2 ist anzumerken, dass der bisherige Gesellschaftszweck sehr detailreich formuliert ist. Insofern dient die Neufassung allein entsprechenden Vereinfachungsgründen.

In § 8 sind die Wertgrenzen den Handlungsnotwendigkeiten angepasst, in § 9 ein vereinfachtes Instrumentarium in Bezug auf die Einladung von Gesellschafterversammlungen normiert.

Der Aufsichtsrat der StWE hat der Änderung bereits zugestimmt.

Vor einer notariellen Beurkundung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses ist die Zustimmung des Rates der Stadt Geilenkirchen erforderlich. Diese wird hiermit erbeten.

Die EWV übernimmt die Koordination dieses Anzeigeverfahrens für die Kommunen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

**Anlage 2 zum Schreiben vom 9. April 2015
an die Stadt Geilenkirchen**

Sachverhalt:

Im Rahmen einer routinemäßigen Abfragung wurde überprüft, ob bezüglich des Gesellschaftsvertrages der Verbandswasser Aldenhoven GmbH (VWA) Änderungsbedarf besteht. Diese Überprüfung hat ergeben, dass in den § 2 (Gegenstand der Gesellschaft), § 10 (Innere Ordnung des Aufsichtsrates), § 12 (Gesellschafterversammlung) sowie § 15 (Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung) Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf gesehen wurde.

Zu § 2 ist anzumerken, dass der bisherige Gesellschaftszweck sehr detailreich formuliert ist. Insofern dient die Neufassung allein entsprechenden Vereinfachungsgründen.

In den §§ 10 und 12 ist ein vereinfachtes Instrumentarium in Bezug auf die Einladung von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlung normiert.

Zu § 15 ist anzumerken, dass die Änderungen in Anlehnung an das Transparenzgesetz erfolgt sind.

Der Aufsichtsrat der VWA hat den Änderungen bereits zugestimmt.

Vor einer notariellen Beurkundung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses ist die Zustimmung des Rates der Stadt Geilenkirchen erforderlich. Diese wird hiermit erbeten.

Die EWV übernimmt die Koordination dieses Anzeigeverfahrens für die Kommunen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine